

Der Anthropozentrismus des juristischen Personenbegriffs – Ausdruck überkommener (religiöser) Traditionen, spezieistischer Engführung oder funktionaler Notwendigkeiten?

Steffen Augsberg*

A. Problemaufriss: „Unser“ juristisches Personenverständnis und die tierrechtsbezogenen (Weiter-)Entwicklungen der Nachbarwissenschaften	338	C. Zur Dogmengeschichte des juristischen Personenbegriffs	350
B. What's it like to be a person?	342	I. Theologische, philosophische und juristische Enzwicklungslinien des Personenbegriffs	351
I. Ausgangspunkt: Alle Menschen sind Personen	342	II. Tierprozesse als (negative, sanktionsbezogene) Inklusionsmechanismen	354
II. Gibt es menschliche Nicht-Personen?	344	D. Aktuelle Infragestellungen eines anthropozentrischen Personenverständnisses – zu Gunther Teubners „Ausweitung des Akteursstatus“	356
III. Sinnvolle Erweiterung oder Systembruch? Zum Umgang mit (teilrechtsfähigen) juristischen Personen	347	E. (Zwischen-)Fazit	360
IV. Personen als normative Zurechnungssubjekte	349		

Angesichts umfassender Neu- und Umorientierungen in den sog. Nachbarwissenschaften ist auch die Jurisprudenz aufgerufen, über die Bedeutung nicht nur des Rechts für Tiere, sondern zumal von Tieren für das Recht zu reflektieren. Aus einer solchen Erweiterung des Blickfelds ergeben sich tiefgehende (In-)Fragestellungen sowohl mit Blick auf die Grundfunktionen des Rechts als auch das (methodische) Selbstverständnis der Rechtswissenschaft. Weil das Recht charakteristischerweise mit Mechanismen der Inklusion und Exklusion operiert, sind insoweit gerade basale Grenzziehungen besonders aufschlussreich. Exemplarisch verdeutlichen lässt sich dies am juristischen Personenbegriff. Mittels einer ideen- und dogmengeschichtliche Analyse, aber auch in einer modernen, sozialtheoretisch informierten Perspektive wird deutlich, dass die traditionelle Beschränkung auf Menschen zumindest nicht den zwingenden Charakter hat, der üblicherweise schlicht unterstellt wird.

A. Problemaufriss: „Unser“ juristisches Personenverständnis und die tierrechtsbezogenen (Weiter-)Entwicklungen der Nachbarwissenschaften

Wir stehen aktuell in einer erstaunlichen, je nach Standpunkt und antizipiertem Fortlauf der Debatten begrüßenswerten oder grundlegend abzulehnenden Entwicklung. Der auf breiter Basis durchgesetzte, in seiner Grundtendenz weder bestreit- noch sinnvoll angreifbare Antidiskriminierungstrend hat, dieser Eindruck wird jedenfalls aus dem Kontakt gerade mit jüngeren Studierenden ersichtlich, das Reich

* Prof. Dr. Steffen Augsberg ist Professor für Öffentliches Recht an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

zwischenmenschlicher Interaktion hinter sich gelassen und zusätzliche, neue Anwendungsfelder gefunden. In der extremsten, aus klassischer Perspektive geradezu absurd erscheinenden Ausprägung zeigt sich dies, wenn im Sinne einer fehlverstandenen bzw. sinnverstellend übersteigerten Diskurstheorie schon die angebliche Diskriminierung des „schlechten“ Arguments abgelehnt wird.¹ Bedenkenswert sind als Ausdruck einer entsprechenden Ausweitung in den Bereich nichtmenschlichen Lebens hinein hingegen die zunehmenden und zunehmend intensivierten Auseinandersetzungen mit der Rolle von Tieren in einer durch Menschen dominierten Welt, die sich in der jüngeren Vergangenheit sowohl in der politischen Philosophie als auch in den Sozial- und Kulturwissenschaften erkennen lassen.² Insoweit entspricht es mittlerweile bereits ganz gängiger Sprachpraxis, namentlich den Geistes- und Sozialwissenschaften einen umfassenden *animal turn* zu attestieren.³ Diese Bezeichnung spielt ersichtlich auf den bekannten *linguistic turn*⁴ an; so wird schon in der Kurzbeschreibung ein entsprechend grundlegender Paradigmenwechsel⁵ behauptet.⁶ Inhaltlich (und teilweise auch personell) bestehen zudem enge Verbin-

- 1 Vgl. entsprechend die Beschreibung der Münchner Soziologin *Irmhild Saake*: „Das Moderne an unserer Gesellschaft ist, dass wir uns als Menschen alle als gleich empfinden wollen. Dieses große Versprechen der Gleichheit sensibilisiert uns aber nicht nur für Fragen der sozialen Ungleichheit, sondern mittlerweile sogar für Ungleichheiten jeglicher Art. Es ist für meine Studenten etwa so, dass sie es schon als komisch empfinden, dass sich am Ende einer Diskussion ein gutes Argument durchsetzt“ (*Wibke Becker*, Unterschied, was ist das?, FAZ v. 25.7.2015, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/soziologie-irmhild-saake-im-interview-ueber-ungleichheit-13709235.html>).
- 2 Das bedeutet natürlich nicht, dass nicht gerade in der Philosophie die Beschäftigung mit Tieren eine lange Tradition hat; siehe dazu etwa *G. Steiner*, *Anthropocentrism and Its Discontents: The Moral Status of Animals in the History of Western Philosophy*, Pittsburgh: University of Pittsburgh Press, 2005 (Paperback 2010), S. 38 ff. Statt vieler sei nur an die Kritische Theorie *Theodor W. Adornos* und *Max Horkheimers* erinnert; vgl. etwa *dies.*, *Mensch und Tier*, in: *M. Horkheimer*, *Gesammelte Schriften*, Band 5: „Dialektik der Aufklärung“ und Schriften 1940-1950, Frankfurt a.M. 1987, S. 277. Größere Bedeutung erlangen Tiere auch in jüngeren Auseinandersetzungen der *philosophy of mind*, vgl. hierzu nur die Beiträge in: *D. Perler/M. Wild* (Hrsg.), *Der Geist der Tiere. Philosophische Texte zu einer aktuellen Diskussion*, Frankfurt a.M. 2005.
- 3 Die Literatur zum Thema ist mittlerweile fast unübersehbar; vgl. im Überblick *M. DeMello* (Hrsg.), *Human-Animal Studies. A Bibliography*, New York: Lantern, 2012. Siehe ferner als instruktiven Einstieg etwa *H. Ritvo*, *On the Animal Turn*, *Daedalus* 4 (2007), 118 ff.; *K. Weil*, *Thinking Animals: Why Animal Studies Now?*, New York: Columbia University Press, 2012, S. 3 ff.; *dies.*, *A Report on the Animal Turn*, *differences* 21.2 (2010), 1 ff., sowie die Beiträge in: *E. A. Cederholm u.a.* (Hrsg.), *Exploring the Animal Turn. Human-Animal Relations in Science, Society and Culture*, Lund: Mediatryck, 2014, und in: *Spannung u.a.* (Hrsg.), *Disziplinierte Tiere? Perspektiven für die wissenschaftlichen Disziplinen*, Bielefeld 2015.
- 4 Siehe hierzu klassisch die Beiträge in: *R. M. Rorty* (Hrsg.), *The Linguistic Turn. Essays in Philosophical Method*, Chicago/University of Chicago Press, 2. Aufl. 1992. Zur Weiterentwicklung in Richtung eines „pictorial turn“ vgl. *I. Augsberg*, *Die Lesbarkeit des Rechts. Texttheoretische Lektionen für eine postmoderne juristische Methodologie*, Weilerswist 2009, S. 133 ff. m.w.N.
- 5 Grundlegend *T. Kuhn*, *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*, Frankfurt a.M. 1996. Vgl. hierzu allgemein *Paul Hoyningen-Huene/S. Lobse*, *Die Kuhn'sche Wende*, in: *S. Maasen u.a.* (Hrsg.), *Handbuch Wissenschaftssoziologie*, Wiesbaden 2012, S. 73 ff.; speziell aus rechtswissenschaftlicher Sicht *S. Augsberg*, *Konjunkturen in der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung – Wissenschaftssoziologische Perspektiven* in: *A. Funke/J. Krüper/J. Lüdemann* (Hrsg.), *Konjunkturen in der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung*, Tübingen 2015, S. 197 (200 ff.).
- 6 Vgl. in diesem Sinne explizit etwa *P. Armstrong/L. Simmons*, *Bestiary: An Introduction*, in: *dies* (Hrsg.), *Knowing Animals*, Leiden: Koninklijke Brill NV, 2007, S. 1.

dungen zu den sog. *women* bzw. *gender studies* sowie *minority and ethnic studies*, deren Fokus bekanntlich auf älteren und/oder weiterhin bestehenden gruppenspezifischen Nach- und den diese begründenden Vorurteilen liegt.⁷ Vor diesem Hintergrund lässt sich die Betrachtung (auch) der Tiere durchaus als konsequente Erweiterung eines mit einem speziellen Problembewusstsein ausgestatteten, auf basale Inklusions- und Exklusionsmechanismen fokussierten Untersuchungsmodus verstehen: „Influenced both by postmodern theory and by feminist and postcolonial critiques of the ways Western, educated Man has acted as the norm for what counts as human, recent discussions in animal studies have questioned to what extent our understanding of rights and protection are adequate for animals. [...] In this way the question of the animal becomes an extension of those debates over identity and difference that have embroiled academic theory over the past quarter century. If animal studies have come of age, it is perhaps because nonhuman animals have become a limit case for theories of difference, otherness, and power.“⁸ Diese kritische Haltung hat indes nicht nur eine Vielzahl unterschiedlicher Disziplinen erfasst und entsprechende disziplinäre Perspektiverweiterungen befördert. Sie wird darüber hinausgehend sogar als Ausgangs- und Fixpunkt eines im Entstehen begriffenen eigenständigen Wissenschaftsfeldes – der sog. Human-Animal-Studies (HAS) – verstanden.⁹

Hat nun die bislang unerwähnte Rechtswissenschaft zu diesen Debatten einen signifikanten Beitrag geleistet? Hier wird man differenzieren müssen: Zweifellos ist es zu pauschal, ihr diesbezüglich schlicht eine grundsätzliche Ignoranz vorzuhalten.¹⁰ Gänzlich unberührt haben die vorerwähnten Entwicklungen in den Nachbarwissenschaften weder die Rechtspraxis noch die Rechtswissenschaft gelassen. Gleichzeitig kann aber eben auch nicht nur von einer Vorreiterrolle keine Rede sein. Vielmehr sind die einschlägigen Stellungnahmen jedenfalls im deutschen

7 Vgl. hierzu etwa *M. Rossini*, „I am not an Animal! I am a Human Being! I...am...a Man!“ Is Animal to Human as Female is to Male?, in: E. A. Cederholm u.a. (Hrsg.), *Exploring the Animal Turn* (Fn. 3), S. 111 ff.; *K. Schachinger*, Von der Befreiung der Frauen zur Befreiung der Tiere, in: *Spanning u.a. (Hrsg.), Disziplinierte Tiere?* (Fn. 3), S. 53 ff.; *K. Weil*, A Report on the Animal Turn (Fn. 3), 1 (2 ff.); *dies.*, Thinking Animals: Why Animal Studies Now? (Fn. 3), S. 3 ff., 25 ff.; siehe als Überblick auch *C. Ritzi*, Die Grenzen der Gleichheit. Feministische Kritik am Begriff der Person, in: *R. Gröschner/S. Kirste/O. W. Lembcke* (Hrsg.), *Person und Rechtsperson. Zur Ideengeschichte der Personalität*, Tübingen 2015, S. 275 ff.

8 *K. Weil*, A Report on the Animal Turn (Fn. 3), 1 (2 f.).

9 Vgl. etwa *K. Shapiro/M. DeMello*, The state of human-animal studies, *Society & Animals* 18 (2010), 307 ff.; ferner die Beiträge in: *M. DeMello* (Hrsg.), *Teaching the Animal: Human-Animal-Studies across the Disciplines*, New York 2010; *G. Marvin/S. McHugh* (Hrsg.), *Routledge Handbook of Human-Animal Studies*, New York: Routledge 2014; *Chimaira – Arbeitskreis für Human-Animal Studies* (Hrsg.), *Human-Animal Studies: Über die gesellschaftliche Natur von Mensch-Tier-Verhältnissen*, Bielefeld 2011.

10 Vgl. die Kritik an der Hermetik der Rechts- gegenüber der Kulturwissenschaft bei *J. Krüper*, Konjunktur kulturwissenschaftlicher Forschung in der Wissenschaft vom öffentlichen Recht, in: *A. Funke/ders./J. Lüdemann* (Hrsg.), *Konjunkturen öffentlich-rechtlicher Grundlagenforschung*, Tübingen 2016, S. 125 ff.

Sprachraum¹¹ quantitativ sehr überschaubar. Sie werden zudem tendenziell von einer relativ kleinen Gruppe von Spezialisten und Idealisten verfertigt. Das Thema ist hingegen ersichtlich noch nicht im *mainstream* des Verfassungs- und Verwaltungsrechtsdenkens angekommen,¹² was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass – so verdienstvoll, erfreulich und begrüßenswert dies auch ist – ihm ein Sonderheft der „Rechtswissenschaft“ gewidmet wird – bzw. gewidmet werden muss.¹³ Allerdings verdeutlichen diese Forschungsdefizite auch, wie wichtig an dieser Stelle auch grundlegend ansetzende, wenn man so möchte: naiv fragende Untersuchungen sind. Die hier eingenommene Perspektive versteht sich deshalb ausdrücklich nicht als Beitrag zum Tier(rechts)schutz im engeren Sinne. Es geht im folgenden nicht primär darum, wie Rechtsetzung und Rechtsanwendung zu verändern sind, um einen besseren, intensiveren, effektiveren sowie – ersichtlich ein massives Desiderat – kohärenteren und weniger heuchlerischen Tierschutz zu gewährleisten. Ebenso wenig geht es um die prinzipielle Anerkennung von Tieren als Trägern unverletzlicher politischer Rechte¹⁴ oder um das Kompensationsmodell eines nicht notwendig als subjektive Rechtsposition zu verstehenden, sondern gegebenenfalls auch durch objektive Rechtsvorschriften abzusichernden Tierwohls.¹⁵ Statt dessen handelt es sich um zumindest *prima facie* vorsichtigere, methodische Überlegungen. Mein Thema ist der durch den *animal turn* tatsächlich oder doch zumindest potentiell induzierte Lernprozess: Was können wir aus der Beschäftigung mit (möglichen) Tierrechten, aus der Akzeptanz von „*More-than-Human Legalities*“¹⁶ über unser Verhältnis zum Recht und die Rolle der Rechtswissenschaft lernen? Was bedeutet es, ganz konkret, für unser Verständnis von „Personen“, wenn wir (an)erkennen,

- 11 Vgl. demgegenüber für den US-amerikanischen Bereich *K. Shapiro/M. DeMello*, The state of human-animal studies (Fn. 9), 307 ff., die die Rechtswissenschaft ausdrücklich zu den schon früh einbezogenen Disziplinen zählen.
- 12 Die die Regel bestätigende Ausnahme bildet insoweit *Anne Peters*, die in den letzten Jahren mit einer Reihe von Veröffentlichungen zum Thema Tierrechte hervorgetreten ist. Vgl. etwa *dies.*, Global Animal Law: What it is and why we need it, *Transnational Environmental Law* 5 (2016), 9 ff.; *dies.*, Liberté, Égalité, Animalité: Human-Animal Comparisons in Law, *Transnational Environmental Law* 5 (2016), 25 ff.; *dies./S. Stucki/L. Boscardin* (Hrsg.), *Animal Law: Reform or Revolution?*, Zürich: Schulthess, 2015.
- 13 Nur zum Vergleich: in den USA existieren mit der *Animal Law Review* und dem *Stanford Journal of Animal Law and Policy* mindestens zwei spezialisierte Zeitschriften zu diesem Themenkomplex.
- 14 Vgl. dazu etwa *S. Donaldson/W. Kymlicka*, *Zoopolis*. Eine politische Theorie der Tierrechte, Berlin 2013; *dies.*, Bill und Lou in der *Zoopolis*. Über Tiere als Mitbürger, *Mittelweg* 36, 23. Jahrgang (2014), 27 ff.; *T. Regan*, *The Case for Animal Rights*, Berkeley: University of California Press 1983; *P. Cavalieri*, *The Animal Question. Why Nonhuman Animals Deserve Human Rights*, Oxford: Oxford University Press 2001.
- 15 Vgl. dazu mit Blick auf die globale Herausbildung entsprechender Standards v.a. *A. Peters*, Tierwohl als globales Gut: Regulierungsbedarf und -chancen (in diesem Heft), S. 363 ff.
- 16 Siehe *I. Braverman*, *More-than-Human Legalities: Advcating an Animal Turn*, in: *A. Sarat/P. Ewick* (Hrsg.), *The Handbook of Law and Society*, Chichester: Wiley, 2015, S. 307 ff. Siehe im vorliegenden Kontext v.a. *N. Naffine*, *Law's Meaning of Life. Philosophy, Religion, Darwin and the Legal Person*, Oxford: Hart 2009; *dies.*, Who are Law's Persons? From Cheshire Cats to Responsible Subjects, *The Modern Law Review* 66 (2003), 346 ff.

dass rechtliche Regelungen nicht *per se* und zwangsläufig logo- bzw. anthropozentrisch strukturiert sind, Tiere also stets und prinzipiell lediglich mittelbar erfassen?

Dem wird nachfolgend in einer Abfolge von vier Schritten nachgegangen: Zu Beginn ist kurz das heute in der Rechtswissenschaft gängige Konzept einer „Person“ zu rekapitulieren (dazu B.). Im Anschluss hieran ist auf die dogmengeschichtliche Entwicklung des juristischen Personenverständnisses und seine Wurzeln in unterschiedlichen Disziplinen einzugehen (dazu C.). Auf dieser Basis kann dann eine aktuellere Infragestellung dieses überkommenen Modells vorgestellt werden (dazu D.). Das sich aus der Kombination dieser beiden Aspekte ergebende (Zwischen-)Fazit (dazu E.) tritt nicht mit dem Anspruch an, eine abschließende Lösung oder einen konkreten rechtspolitischen Vorschlag zu unterbreiten. Es versteht sich deutlich bescheidener als intellektuellen Anreiz, als Stolperstein auf ausgetretenen Pfaden und als Ausgangspunkt weiterer Diskussionen.

B. What's it like to be a person?

Der – aus philosophischer Perspektive: durch eine „schier unendliche Komplexität“ gekennzeichnete¹⁷ – Personenbegriff wird auch im Recht und in der Rechtswissenschaft nicht vollkommen einheitlich, aber doch mit einer klaren Grundtendenz verwendet. Neben der allgemeinen Verknüpfung mit der Rechtsfähigkeit (dazu I.) ist auf sektorspezifische Besonderheiten etwa im Grundrechtsbereich (dazu II.) sowie im Gesellschafts- und Organisationsrecht (dazu III.) hinzuweisen. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich dabei das Bild eines zwar anthropozentrischen, aber nicht biologistischen, sondern normativen Personenmodells (dazu IV.).

I. Ausgangspunkt: Alle Menschen sind Personen

Der den juristischen Diskussionen zugrunde liegende Ausgangspunkt ist so basal, dass er gemeinhin ohne nähere Begründung unterstellt wird und folglich nicht ganz leicht nachzuweisen bzw. zu erklären ist. Selbst eine ausdrücklich der „tierlichen Person“ gewidmete aktuelle Dissertation geht insoweit schlicht von einer feststehenden Erkenntnis aus: „Nachdem alle lebenden Menschen heute rechtsfähig und

17 T. Kobusch, Person und Handlung. Von der Rhetorik zur Metaphysik der Freiheit, in: R. Gröschner/S. Kirste/O. W. Lembcke (Hrsg.), Person und Rechtsperson (Fn. 7), S. 1; umfassend *ders.*, Die Entdeckung der Person. Metaphysik der Freiheit und modernes Menschenbild, 2. Aufl. Darmstadt 1997; siehe zur Problematik schon der Fragestellung auch A. Aichele, Betrunkene Professoren und mörderische Schlafwandler. Personalität und Individualität in der Philosophie der Aufklärung zwischen Empirismus und Rationalismus: Locke, Leibniz und A. G. Baumgarten, a.a.O., S. 101 ff.; vgl. für die Jurisprudenz N. Naffine, Law's Meaning of Life (Fn. 16), S. 7 ff., 14 ff.; ferner *dies.*, Who are Law's Persons? (Fn. 16), 346: „The law of persons' comprises an often-puzzling jurisprudence, marked by its uncertainty and its inconsistency.“.

damit vom geltenden Recht umfasst sind [...].¹⁸ Deutlich wird damit aber auch, dass diese umfassende – je nach Standpunkt – An- bzw. Zuerkennung der Rechtsfähigkeit eben keine rechtsimmanente, anders nicht vorstellbare, sondern im Gegenteil eine erst in relativ junger Vergangenheit auf breiter Basis akzeptierte Vorstellung bildet.¹⁹ Erinnerung sei nur daran, dass eine große Rechtskultur wie die römische mit Selbstverständlichkeit den Sklaven zwar nicht eine natürliche Persönlichkeit, wohl aber den Rechtsstatus als Person absprach: „Die Sklaverei vernichtet den Adel der Persönlichkeit, sie setzt den Menschen rechtlich dem Tier gleich. Sklav ist ein Mensch, welcher rechtlich nicht Person, sondern Sache ist.“²⁰ Für das geltende deutsche Recht dürfte demgegenüber § 1 BGB die maßgebliche Festlegung enthalten, demzufolge die „Rechtsfähigkeit des Menschen [...] mit der Vollendung der Geburt“ beginnt.²¹ Das BGB enthält damit indes gerade keine Beschreibung dessen, was eine „Person“ kennzeichnet, sondern zählt nur bestimmte Eigenschaften auf, namentlich die Rechtsfähigkeit, den Wohnsitz und den Namen. Im übrigen wird das Person- mit dem Menschsein identifiziert. Darin unterscheidet sich das BGB etwa vom Preußischen Allgemeinen Landrecht (1794), dessen § 1 lautete: „Der Mensch wird, in so fern er bestimmte Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt.“²² Hier ist die privilegierte Stellung des Personenstatus noch klar präsent; ebenso deutlich ist aber die Begrenzung auf Menschen. Eine ersichtlich der Aufklärung verpflichtete Erklärung liefert hierfür etwa *v. Savigny*: „Alles Recht ist vorhanden um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen inwoh-

- 18 Vgl. C. Rospé, Die tierliche Person. Vorschlag einer auf der Analyse der Tier-Mensch-Beziehung in Gesellschaft, Ethik und Recht basierenden Neupositionierung des Tieres im deutschen Rechtssystem, Berlin 2013, S. 16. Das Zitat endet wie folgt: „[...] hinterfragt die Problematik des Tieres im Recht – nach den weit in der Vergangenheit liegenden, durchaus nicht immer leicht gefallenen Rechtserweiterungen auf Ausländer, Behinderte, Frauen und Kinder – erneut die Grenzen der Rechtsfähigkeit.“
- 19 Vgl. näher hierzu etwa C. Hattenbauer, „Der Mensch als solcher rechtsfähig“ – Von der Person zur Rechtsperson, in: E. Klein/C. Menke (Hrsg.), Der Mensch als Person und Rechtsperson. Grundlage der Freiheit, Berlin 2011, S. 39 ff.; umfassend H. Hetterich, Mensch und „Person“ – Probleme einer allgemeinen Rechtsfähigkeit. Eine rechtshistorisch-kritische Untersuchung zu § 1 BGB, Berlin 2016.
- 20 R. Sobm, Institutionen. Ein Lehrbuch der Geschichte und des Systems des römischen Privatrechts, 12. Aufl. Leipzig 1905, S. 165. Vgl. hierzu statt vieler ferner O. Behrends, Der römische Weg zur Subjektivität. Vom Siedlungsgenossen zu Person und Persönlichkeit, in: R. L. Fetz/R. Hagenbüchle/P. Schulz (Hrsg.), Geschichte und Vorgeschichte der modernen Subjektivität, Band 1, Berlin 1998, S. 204 (232 f.); R. Esposito, Person und menschliches Leben, Zürich-Berlin 2010, S. 45 f.; H. Hetterich, Mensch und „Person“ (Fn. 18), S. 121 ff.
- 21 Das Pendant liefert bekanntlich § 90a BGB mit der entschieden unentschiedenen Festlegung: „Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“ Zur fast durchgängig kritischen Bewertung aus Sicht des Zivilrechts vgl. etwa G. Ring, in: T. Heidel u.a. (Hrsg.), BGB – Allgemeiner Teil/EGBG, 2. Aufl. Baden-Baden 2011, § 90a Rn. 2 m.w.N.: „Die Norm kann somit allenfalls als ‚ethisches Postulat‘ gewertet werden und erweist sich letztlich als Fremdkörper im BGB. Jedenfalls wertet § 90 a Tiere nicht als Rechtssubjekte auf.“
- 22 Vgl. hierzu C. Hattenbauer, „Der Mensch als solcher rechtsfähig“ (Fn. 19), S. 39 (52 ff.); siehe auch H. Hattenbauer, „Person“ – Zur Geschichte eines Begriffs, Juristische Schulung 1982, 405 ff.; S. Kirste, Die beiden Seiten der Maske. Rechtstheorie und Rechtsethik der Rechtsperson, in: R. Gröschner/ders./O. W. Lembecke (Hrsg.), Person und Rechtsperson (Fn. 7), S. 345 (362 f.).

nenden Freyheit willen [...]. Darum muß der ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjects zusammen fallen mit dem Begriff des Menschen, und diese ursprüngliche Identität beider Begriffe läßt sich in folgender Formel ausdrücken: Jeder einzelne Mensch, und nur der einzelne Mensch, ist rechtsfähig.“²³ Indem das moderne Recht so grundsätzlich allen Menschen den Personenstand zuerkannt hat, hat es die Grundidee einer Privilegierung speziesintern beseitigt.

II. Gibt es menschliche Nicht-Personen?

Allerdings bedeutet das nicht, dass der (möglichen) Differenzierung von Menschen und Personen nicht auch heute noch eine gewisse Bedeutung zukommt oder doch zukommen kann. Im Gegenteil sind in der jüngeren Vergangenheit gerade in bioethischen Diskussionen intensive Rückbezüge auf abweichende Personenverständnisse zu erkennen. Knapp zusammengefasst laufen diese insbesondere in der anglo-amerikanischen Literatur²⁴ relativ verbreiteten Konzeptionen auf die Annahme einer „Nichtäquivalenz“ von Menschen und Personen hinaus.²⁵ Das bedeutet dann einerseits den Ausschluss bestimmter (vor allem: Früh-)Formen menschlichen Lebens, kann aber andererseits nicht-menschliches Leben mit einem spezifischen intellektuellen bzw. moralischen Entwicklungsgrad²⁶ miteinbeziehen. „Für sie [i.e. die sog. Nichtäquivalenz-Doktrin, S.A.] ist charakteristisch (wenn auch nicht zwingend) daß die Begründungsbeziehung zwischen dem Besitz des Personenstatus und dem Besitz moralischer Rechte als *indirekt* aufgefaßt wird: Personen kommen diese Rechte nicht vermöge ihres Status als Personen zu, sondern vermittels bestimmter Interessen oder Bedürfnisse, die sie als Personen besitzen. Während für die Vertreter der Äquivalenz-Doktrin die Zuschreibung von Rechten *statusorientiert* ist, ist die Zuschreibung von Rechten für die Vertreter der Nichtäquivalenz-Doktrin *interessenorientiert*: Freiheitsrechte (Rechte, nicht daran gehindert zu werden, etwas

23 *F.C. v. Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band 2, Berlin 1840 (Neudruck Aalen 1981), S. 2. Anschließend werden allerdings die durch das positive Recht möglichen einschränkenden und ausdehnenden Modifikationen benannt. Vgl. hierzu näher *H. Hetterich*, Mensch und „Person“ (Fn. 19), S. 104 ff.

24 Vgl. etwa *J. Harris*, Der Wert des Lebens. Eine Einführung in die medizinische Ethik, Berlin 1995; *P. Singer*, Praktische Ethik, 2. Aufl. Stuttgart 1994. Vgl. zu letzterem jüngst etwa *S. Kagan*, What’s Wrong with Speciesism?, *Journal of Applied Philosophy* 33 (2016), 1 ff.; dazu wiederum *J. McMahan*, On, Modal Personism’, *Journal of Applied Philosophy* 33 (2016), 26 ff.

25 Vgl. zum folgenden als – kritischen – Überblick etwa *D. Birnbacher*, Hilft der Personenbegriff bei der Lösung bioethischer Fragestellungen?, in: W. Schweidler/H.A. Neumann/E. Brysch (Hrsg.), Menschenleben – Menschenwürde. Interdisziplinäres Symposium zur Bioethik, Münster 2002, S. 31 ff.; *ders.*, Das Dilemma des Personenbegriffs, in: P. Strasser/E. Starz (Hrsg.), Personsein aus bioethischer Sicht, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Beiheft 73, 1997, S. 9 ff.; *ders.*, Selbstbewußte Tiere und bewußtseinsfähige Maschinen – Grenzgänge am Rand des Personenbegriffs, in: D. Sturma (Hrsg.), Person. Philosophiegeschichte – theoretische Philosophie – praktische Philosophie, Paderborn 2001, S. 301 ff. Siehe auch *H. Baranzke*, Wer ist eine Person? Zur bioethischen Brisanz einer Frage im Ausgang von John Locke, in: I. Römer/M. Wunsch (Hrsg.), Person: Anthropologische, phänomenologische und analytische Perspektiven, Münster 2013, S. 317 ff.

26 Vgl. etwa *J. Harris*, Der Wert des Lebens (Fn. 24), S. 48: „ein Wesen, das seine Existenz wertzuschätzen vermag“.

zu tun oder nicht zu tun) werden Personen zugeschrieben, weil sie ein *Interesse* an Selbstbestimmung und Freiheit von äußerem Zwang haben, Anspruchsrechte (Rechte, etwas Positives zu bekommen bzw. von etwas Negativem verschont zu bleiben), weil sie ein *Interesse* an Leben, Leidensfreiheit, Wohlbefinden und sinnvoller Tätigkeit haben. Eine Person hat Freiheitsrechte nicht schon deswegen, weil sie zur Freiheit *fähig* ist, sondern weil nur wer zur Freiheit *fähig* ist, ein *Interesse* an Freiheit hat. *Fähigkeiten* spielen in der Nichtäquivalenz-Doktrin eine Rolle lediglich als Vorbedingungen von *Bedürftigkeiten*.²⁷

Das Recht kann sich gegenüber diesen nachbarwissenschaftlichen Diskursen nicht sinnvoll kognitiv abschotten; es muss aber zugleich die (normativen) Grenzen selbst festlegen, bis zu denen eine Einflussnahme möglich ist.²⁸ Es ist deshalb einerseits unvermeidlich, dass die ursprünglich philosophische Diskussion auch das (Verfassungs-)Recht erfasst hat. Andererseits müssen die (binnen-)juristischen Begriffsklärungen ihren Eigenstand bewahren.²⁹ Insofern ist zunächst mit Blick auf das deutsche Verfassungsrecht zumindest einer schutzmindernden Nichtgleichsetzung von Menschen und Personen entgegenzutreten. Das gilt *prima facie* schon deshalb, weil der Grundgesetztext (nur) von Menschen, nicht hingegen von Personen spricht.³⁰ Es entspricht aber vor allem einer systematischen, die zentrale Positionierung des Individuums und seines Eigenwerts berücksichtigenden Verfassungsinterpretation. Mit einem solchen Verständnis sind gattungsinterne Differenzierungen, reduktionistische Definitionsansätze des „Menschen“ und namentlich die Vorstellung nur mit dem „nackten Leben“³¹ ausgestatteter Un-Personen oder Un-Menschen nicht vereinbar.³² In diesem Sinne lässt sich – auch als Reaktion auf

27 D. Birnbacher, Das Dilemma des Personenbegriffs (Fn. 25), S. 9 (10, Hervorhebung i.O.).

28 Vgl. zum folgenden schon W. Höfling, Von Menschen und Personen. Verfassungsrechtliche Überlegungen zu einer bioethischen Schlüsselkategorie, in: B. Kempen u.a. (Hrsg.), Die Macht des Geistes. Festschrift für Hartmut Schiedermaier, Heidelberg 2001, S. 363 ff.; ders., Definiert die Rechtsordnung den Menschen?, in: W. Schweidler/H.A. Neumann/E. Brysch (Hrsg.), Menschenleben – Menschenwürde. Interdisziplinäres Symposium zur Bioethik, Münster 2002, S. 165 (166 ff.); ders., Reprogenetik und Verfassungsrecht, Köln 2001, S. 11 ff.

29 Vgl. ähnlich G. Teubner, Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen: Zur Ausweitung des Akteursstatus in Recht und Politik, in: P. Becchi/C. B. Graber/M. Luminati (Hrsg.), Interdisziplinäre Wege in die juristische Grundlagenforschung, Zürich 2007, S. 1 (22): „Das Recht insistiert zwar stets auf rechtseigenen Handlungskriterien, fügt dann aber interne Differenzierungen hinzu, die den Anforderungen der Politik oder anderer Umweltsysteme gerecht werden sollen.“

30 Insofern ist allerdings die Terminologie des BVerfG bisweilen missverständlich, vgl. z.B. BVerfGE 87, 209 (228); 115, 118 (152 f.); vgl. dazu auch W. Höfling, Menschenwürde und Integritätsschutz vor den Herausforderungen der Biomedizin, in: K. Stern/P. J. Tettinger (Hrsg.), Die Europäische Grundrechte-Charta im wertenden Verfassungsvergleich, Berlin 2005, S. 151 (156 f.); ders., Von Menschen und Personen (Fn. 28), S. 363 ff.

31 Siehe nur G. Agamben, Das Offene. Der Mensch und das Tier, Frankfurt a.M. 2003, S. 25.

32 Vgl. nur W. Höfling, Wer definiert des Menschen Leben und Würde?, in: O. Deppenheuer u.a. (Hrsg.), Staat im Wort. Festschrift für Josef Isensee, Heidelberg 2007, S. 525 (531 ff.); ähnlich die Kritik an der teilweise angenommenen Kategorie eines „menschenwürdelosen Menschenlebens“ bei J. Isensee, Menschenwürde: die säkulare Gesellschaft auf der Suche nach dem Absoluten, Archiv des öffentlichen Rechts 131 (2006), 173 (198).

die Nichtäquivalenz-Doktrin – für das Grundgesetz das Erfordernis eines offenen, (lebens-)wissenschaftlich informierten und philosophisch reflektierten, aber gleichwohl primär normativ determinierten Menschenbegriffes „jenseits eines naiven Biologismus und eines bornierten Kulturalismus“³³ formulieren.³⁴

Nur etwas schwieriger zu klären ist, ob auch bei der Europäischen Grundrechtscharta von einer entsprechenden übereinstimmenden Kategorie Mensch/Person auszugehen ist. Diskutiert wurde eine entsprechende potentielle Diskrepanz bzw. Nichtäquivalenz primär mit Blick auf die Reichweite des personellen Schutzbereichs des von Art. 2 GRC garantierten Rechts auf Leben. Dem liegt ein textlicher Unterschied zugrunde: Die Norm erfasst ihrem deutschen Wortlaut nach als Grundrechtsträger alle Menschen; demgegenüber spricht sie etwa in der französischen, spanischen, italienischen und portugiesischen Fassung von der „Person“ (*toute personne, toda persona, ogni persona* resp. *todas as pessoas*). Damit existiert hier eine zumindest denkbare textuale Grundlage für die beschriebenen philosophischen Differenzierungsversuche. Weitgehend unumstritten ist dabei, dass das Lebensgrundrecht alle natürlichen Personen – nicht hingegen juristische Personen und Personenvereinigungen (und auch keine Tiere) – schützt. Damit sind jedenfalls alle geborenen Menschen bis zu ihrem Tod³⁵ erfasst. Angesichts divergierender Schutzstandards in den Mitgliedstaaten besteht demgegenüber Uneinigkeit, ob schon das werdende Leben geschützt ist.³⁶ Für die Europäische Menschenrechtskonvention ist diese Frage dahingehend negativ beantwortet worden, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Entscheidung über den Beginn des Lebens bei den Mitgliedstaaten verortet.³⁷ Für die Grundrechtscharta dürfte sie

33 J. Mittelstraß, Neun nachdenkliche Bemerkungen zur Frage: Was ist der Mensch, in: D. Ganten u.a. (Hrsg.), Was ist der Mensch, Berlin 2008, S. 177 (179).

34 Vgl. hierzu etwa S. Augsberg, Die Würde des Menschen als Gattungswesen. Zur Verrechtlichung des Gattungsarguments, in: P. Dabrock/R. Denkhaus/S. Schaede (Hrsg.), Gattung Mensch. Interdisziplinäre Perspektiven, Tübingen 2010, S. 386 (390 ff. m.w.N.).

35 Insoweit wird überwiegend auf den Hirntod abgestellt; vgl. C. Calliess, in: ders./M. Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtscharta, 4. Aufl. München 2011, Art. 2 GRC Rn. 6; siehe auch W. Höfling, in: P.J. Tettinger/K. Stern (Hrsg.), Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta, München 2006, Art. 2 Rn. 24; H.D. Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, München 2013, Art. 2 Rn. 6.

36 Vgl. C. Calliess, in: ders./M. Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV (Fn. 35), Art. 2 GRC Rn. 7 ff. m.w.N.

37 EGMR, Urt. v. 8.7.2004, Vo/Frankreich, NJW 2005, 727 (730). Siehe auch S. Kirchner, The Personal Scope of the Right to Life Under Article 2(1) of the European Convention on Human Rights After the Judgment in A, B and C v. Ireland, German Law Journal 13 (2012), 783 ff.

hingegen im Sinne eines inklusiven Schutzes zu bejahen sein.³⁸ Auch hier ist mithin kein über die Gattungszugehörigkeit hinausgehendes Zusatzkriterium akzeptabel. Letztlich sind dafür erneut die für das Grundgesetz angeführten inhaltlich-systematischen Argumente ausschlaggebend; der Verweis auf die unterschiedlichen Textfassungen erscheint demgegenüber als Überinterpretation. Eine entsprechende Differenzierungsabsicht ist dem Gesetzgebungsverfahren nicht zu entnehmen; sie hätte sich wohl auch kaum nur in einigen Sprachfassungen niedergeschlagen. Die Bezugnahme auf einen angeblich andersgearteten Personenstatus trägt zudem nicht zur Problemlösung bei, sondern führt zu vermeidbarer Verwirrung.

Im Sinne der hier vertretenen Auffassung bestehen somit sowohl auf nationaler wie auf supranationaler Ebene weiterhin überzeugende, verfassungsnormativ begründete Argumente für die Äquivalenzdoktrin. Zugleich erhellt aber aus dem Vorgesagten, dass, erstens, diese Position nicht völlig unbestritten ist, und, zweitens, sie auch noch keine dezidierte Aussage dazu enthält, inwieweit die ausnahmslose Erfassung allen menschlichen Lebens der Erweiterung des Personenbegriffs auf nicht-menschliches Leben entgegensteht. Mit anderen Worten: Dass alle Menschen Rechtspersonen sind, bedeutet nicht zwangsläufig, dass nur Menschen Personenstatus genießen (können).

III. Sinnvolle Erweiterung oder Systembruch? Zum Umgang mit (teilrechtsfähigen) juristischen Personen

Eine derartige Erweiterung ist dem Rechtssystem keineswegs unbekannt. Im Gegenteil handelt es sich um eine klassische, im Grundansatz schon dem römischen Recht bekannte Unterscheidung.³⁹ Ungeachtet der diesbezüglich namentlich im 19. Jahrhundert intensiv geführten rechtstheoretischen Debatten⁴⁰ wird damit die strikte Parallelisierung von Menschen und Personen eindeutig aufgebrochen. Denn

38 Vgl. *W. Frenz*, Handbuch Europarecht, Bd. IV: Europäische Grundrechte, Berlin 2009, Rn. 879 ff.; *W. Höfling*, in: Tettinger/Stern (Hrsg.), GRC, Art. 2 Rn. 21 ff.; *W. Höfling/S. Rixen*, in: S. Heselschhaus/C. Nowak (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Grundrechte, München 2006, § 10 Rn. 7 ff.; anders etwa *L. Schmidt*, Der Schutz der Menschenwürde als „Fundament“ der EU-Grundrechtscharta unter besonderer Berücksichtigung der Rechte auf Leben und Unversehrtheit, ZEuS 2002, 631 (637 ff.). Siehe umfassend *R. Müller-Terpitz*, Der Schutz des pränatalen Lebens. Eine verfassungs-, völker- und gemeinschaftsrechtliche Statusbetrachtung an der Schwelle zum biomedizinischen Zeitalter, Tübingen 2007, v.a. S. 446 ff.

39 Vgl. nur *H. Honsell*, Römisches Recht, 8. Aufl. Berlin 2015, S. 25; *P. Jörs u.a.*, Römisches Recht, 4. Aufl. Berlin 1987, S. 76 ff.; *S. Meder*, Doppelte Körper im Recht. Traditionen des Pluralismus zwischen staatlicher Einheit und transnationaler Vielheit, Tübingen 2015, S. 55 ff., jeweils m.w.N.; skeptischer („dem römischen [Recht] weitgehend fremd“) etwa *H. Dreier*, in: R. Gröschner/S. Kirsche/O. W. Lembcke (Hrsg.), Person und Rechtsperson (Fn. 7), S. 323 (324 m.w.N.). Für das *Common Law* siehe etwa *N. Naffine*, Who are Law's Persons? (Fn. 16), 346 (348 m.w.N.).

40 Dazu nach wie vor lesenswert *H. J. Wolff*, Organschaft und juristische Person. Untersuchungen zur Rechtstheorie und zum öffentlichen Recht, Band 1: Juristische Person und Staatsperson. Kritik, Theorie und Konstruktion, Berlin 1933 (Neudruck Aalen 1968), S. 1 ff. Vgl. zum philosophischen Kontext etwa *A. Aichele*, Persona naturalis und persona moralis. Die Zurechnungsfähigkeit juristischer Personen nach Kant, Jahrbuch für Recht und Ethik 16 (2008), S. 3 (6 ff.).

eine juristische Person zeichnet es aus, dass sie „zwar kein Mensch, jedoch rechtsfähig ist.“⁴¹ Zu Recht wird diesbezüglich hervorgehoben, es handele sich hierbei (nur) um eine denkbare und zulässige, nicht aber um eine „allgemeingültige“, also wesensnotwendig jedem Rechtssystem immanente Figur.⁴² Aus unserer Perspektive ist indes gerade die Möglichkeit entscheidend, den Personenstatus auch auf nicht-menschliche Einheiten zu erstrecken. Insoweit kommt es auch nicht so sehr darauf an ob man nun juristische Personen als „dienend“ in dem Sinne versteht, dass sie nie Selbstzweck sind, sondern stets den Zwecken anderer (natürlicher) Rechtssubjekte dienen.⁴³ Aus der Beschäftigung mit juristischen Personen lässt sich vielmehr lernen, dass, erstens, das Rechtssystem eine Notwendigkeit dafür sieht und imstande ist, eine Fülle unterschiedlicher Einheiten als „Personen“ zu behandeln. Das gilt nicht nur für die grundlegenden Unterschiede zwischen dem bürgerlichen und dem öffentlichen Recht. Es betrifft auch die internen Diskussionen um die Reichweite und Bedeutung der Anerkennung des Status als juristischer Person, für die im bürgerlichen (Gesellschafts-)Recht vor allem die Auseinandersetzungen um die sog. nichtrechtsfähigen Vereine sowie die Personenhandelsgesellschaften, namentlich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, stehen.⁴⁴ Aber im öffentlichen Recht ist keineswegs eine einfachere, klarere Handhabung der juristischen Personen zu erkennen. Hier müssen nicht nur Gebiets- und Personalkörperschaften geschieden werden, sondern als juristische Person erscheinen etwa so unterschiedliche Einheiten wie „der Staat“ und ein kommunales, in Anstaltsform betriebenes Schwimmbad. Darüber hinaus sorgen bereichsspezifische Besonderheiten für zusätzliche Irritationen eines (zu) strikten und starren Personenverständnisses: Erwähnt sei an dieser Stelle nur die zwischenzeitlich in § 2 BörsG positivrechtlich normierte Stellung der deutschen Börsen als teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.⁴⁵

Noch wichtiger ist indes ein zweiter Hinweis: Die Existenz juristischer Personen verdeutlicht, dass sich die Frage, ob auch Tiere Personenstatus besitzen oder doch erhalten könn(t)en, nicht schlicht mit dem Verweis auf eine (quasi-)natur- oder – in einem sehr spezifischen Sinne – vernunftrechtliche Argumentation beantworten lässt. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellte, der Personenstatus aller

41 J. Rödiger, Einführung in eine analytische Rechtslehre, Berlin 1986, S. 241.

42 Vgl. E. R. Bierling, Juristische Prinzipienlehre, Erster Band, Freiburg/Leipzig 1894 (Neudruck Aalen 1961), S. 222; siehe hierzu auch A. Funke, Allgemeine Rechtslehre als juristische Strukturtheorie: Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der Rechtstheorie um 1900, Tübingen 2004, S. 145.

43 So etwa G. Nass, Person, Persönlichkeit und juristische Person, Berlin 1964, S. 41.

44 Vgl. statt vieler F. Kübler/H.-D. Assmann, Gesellschaftsrecht: Die privatrechtlichen Ordnungsstrukturen und Regelungsprobleme von Verbänden und Unternehmen, 6. Aufl. Heidelberg 2006, S. 27 ff., 43 ff., 132 ff.

45 Vgl. dazu etwa S. Augsberg, Börsenrecht, in: D. Ehlers/M. Fehling/H. Pünder (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Band 1: Öffentliches Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2012, § 35 Rn. 7 ff. m.w.N.

Menschen sei der Rechtsordnung vorgegeben,⁴⁶ kann dies doch nicht mit Blick auf die – wie gesehen: durch eine große Vielzahl und Dynamik der Erscheinungsformen gekennzeichneten – juristischen Personen behauptet werden. Zumindest diesen muss zugestanden werden, dass ihre Rechtssubjektivität nicht natürlich vorgegeben, sondern durch die Rechtsordnung verliehen ist. Gerade (aber nicht nur!) an ihnen lässt sich daher eine gewisse Kontingenz und Kontextabhängigkeit des Personenstatus ablesen.⁴⁷

IV. Personen als normative Zurechnungssubjekte

Das letztgenannte Argument verdient es, näher begründet und in seinen Konsequenzen eingehender untersucht zu werden. In diesem Sinne lässt sich an der grundlegenden Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen nicht allein ablesen, dass das Rechtssystem für das Personenkonzept nicht stets und nur auf Menschen abstellt. Der Status als (Rechts-)Person hängt ersichtlich nicht zwingend an der Zugehörigkeit zur Gattung „Mensch“. Rechtstheoretisch betrachtet lässt sich aber eine noch weitergehende Aussage treffen: Anhand der juristischen Personen wird deutlich, dass der Personenbegriff ein relationaler ist und letztlich als normativer Zurechnungspunkt zu verstehen ist: „Nur von den einzelnen Formen dieser Zurechnung her ist die Juristische Person zu begreifen. Und nur mit dem Bezug auf solche Zurechnung wird die oft gehörte Frage, ob es Juristische Personen gebe oder nicht, sinnvoll gestellt.“⁴⁸ Akzeptiert man aber diese Grundannahme, dann wird rasch offenbar, dass sie sinnvollerweise nicht auf die juristischen Personen im strengen Wortsinne begrenzt ist. Vielmehr ist auch der natürlichen Personen, also Menschen, zugestandene Status als (Rechts-)Person als Bündelung unterschiedlicher normativer Rechte und Pflichten, mithin als Zurechnungspunkt zu verstehen. In diesem Sinne wird eine (Rechts-)Person durch ihre rechtlichen Beziehungen konstituiert; es gilt, dass (auch) der „Mensch erst durch die Zurechnung zur Person wird, und daß auch hier *nur durch die Zurechnung* eine Summe von natürlichen, physikalischen, chemischen und psychischen Prozessen *perso-*

46 Vgl. etwa C. Hattenhauer, „Der Mensch als solcher rechtsfähig“ (Fn. 19), S. 39. Dagegen zu Recht schon G. Radbruch, Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 1932, in: *ders.*, Gesamtausgabe, Band 2: Rechtsphilosophie II, Heidelberg 1987, S. 206 (365 f.), der zwar den „Begriff der Person, des Rechtssubjekts, als eine nicht auf die Rechtserfahrung gegründete und beschränkte, sondern denknotwendige und allgemeingültige Kategorie der juristischen Betrachtung“ bezeichnet, zugleich aber hinzufügt: „Die rechtliche Gleichheit, die gleiche Rechtsfähigkeit, die das Wesen der Person ausmacht, wohnt Menschen und menschlichen Verbänden nicht inne, sondern wird ihnen erst von der Rechtsordnung beigelegt. Niemand ist Person von Natur aus oder von Geburt – das zeigt schon die Rechtseinrichtung der Sklaverei. Person zu sein, ist das Ergebnis eines Personifikationsakts der Rechtsordnung.“

47 Ähnlich G. Teubner, Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen (Fn. 29), S. 1 (18).

48 J. Rödig, Einführung in eine analytische Rechtslehre, Berlin 1986, S. 239. Vgl. näher hierzu etwa S. KIRSTE, Die beiden Seiten der Maske (Fn. 22), S. 345 (352 ff.); N. Naffine, *Law's Meaning of Life* (Fn. 16), S. 31 ff.

nifiziert, d.h. zu einer normativen Einheit erhoben werden.“⁴⁹ „Kurz: eine Person bzw. ein für das Recht in Betracht zu ziehendes Individuum ist, juristisch gesehen, nur als ‚Endpunkt der rechtlichen Zurechnung‘ existent.“⁵⁰ Für die rechtliche Betrachtung gibt es demnach letztlich überhaupt keine natürlichen, sondern nur juristische Personen: „Alle Geschöpfe, die physischen wie die juristischen, sind Geschöpfe der Rechtsordnung. Auch die physischen Personen sind im strengsten Sinne ‚juristische Personen‘.“⁵¹ Die Rechtsperson knüpft in diesem Verständnis zwar (auch) an die natürliche Person an; sie ist mit dieser aber keinesfalls identisch. Wenn man den Personenstatus in diesem Sinne nicht substanzontologisch bestimmt, ihn also nicht an bestimmte (menschliche) Eigenschaften und Fähigkeiten knüpft, sondern als normativen Zurechnungspunkt versteht, dann bedeutet das ersichtlich noch nicht automatisch die „Ausweitung der Personenzone“ auch in den Bereich nichtmenschlichen Lebens hinein. Es steht ihr aber eben auch nicht entgegen, sondern lässt sie als realistische, durchaus rechtskonforme Option erscheinen.

C. Zur Dogmengeschichte des juristischen Personenbegriffs

Schon aus der im engeren Sinne rechtsdogmatischen Untersuchung erhellt somit, dass in einer eigenartigen Doppelbewegung der juristische Personenbegriff einerseits anthropozentrische Züge enthält, andererseits aber ersichtlich das Rechtssystem keine Schwierigkeiten damit hat, den personalen Charakter sogar nicht-körperlicher, letztlich fiktiver bzw. doch rechtskonstruierter, nur binnenjuristisch existenter Entitäten anzuerkennen. Gerade weil insoweit eine gewisse Offenheit des Personenbegriffs zu erkennen ist, fragt sich, wieso bei natürlichen Personen eine solch eindeutige Einschränkung vorgenommen wird. Bevor auf deren Sinn und Berechtigung bzw. die insoweit denkbaren Aufweichungen eingegangen werden kann (dazu D.), erscheint es an dieser Stelle geboten, in einem Zwischenschritt den dogmengeschichtlichen Hintergrund des geltenden (Rechts-)Personenverständnisses etwas näher auszuleuchten. Im Anschluss an eine knappe Analyse *Roberto Esposito*s

49 *H. Kelsen*, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze (1911), in: *ders.*, Werke, Band 2: Veröffentlichte Schriften 1911, Erster Halbband, Tübingen 2008, S. 21 (173, Hervorhebung i.O.). Siehe hierzu auch *H. J. Wolff*, Organschaft und juristische Person (Fn. 40), S. 71 ff., zur Weiterentwicklung i.S. einer „Zurechnungssubjektivität“ dort, 187 ff.; vgl. ferner *S. Kirste*, Die beiden Seiten der Maske (Fn. 22), S. 345 (364).

50 *G. Nogueira Dias*, Rechtspositivismus und Rechtstheorie. Das Verhältnis beider im Werke Hans Kelsens, Tübingen 2005, S. 136; das Binnenzeit bei *H. Kelsen*, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre (Fn. 48), Zweiter Halbband, S. 21 (678, 870, 876).

51 *G. Radbruch*, Rechtsphilosophie (Fn. 46), S. 206 (366); ähnlich mit Bezug auf *Max Weber* *S. Melder*, Doppelte Körper im Recht (Fn. 39), S. 56. Kritisch mit Blick auf die überkommene Dogmatik des Zivilrechts *P. A. Windel*, Ist der Mensch eine „Juristische Person“?, in: *P. Gödicke* u.a. (Hrsg.), Festschrift für Jan Schapp zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2010, S. 537 ff.; siehe allgemein auch die Beiträge in: *E. Klein/C. Menke* (Hrsg.), Der Mensch als Person und Rechtsperson (Fn. 18), sowie – in stärker philosophiegeschichtlicher Perspektive – die Beiträge in: *R. Gröschner/S. Kirste/O. W. Lembcke* (Hrsg.), Person und Rechtsperson (Fn. 7), sowie *T. Kobusch*, Die Entdeckung der Person (Fn. 17).

lassen sich insoweit unterschiedliche, aber einander beeinflussende und ergänzende Entwicklungslinien in theologischer, philosophischer und juristischer Tradition nachvollziehen (dazu I.).⁵² „Obwohl sie sich einer unterschiedlichen Sprache bedienen und unterschiedlichen Zielen dienen, besitzen sie ein und dieselbe logische Struktur sowie das gleiche, unlösbare und widersprüchliche Geflecht von Einheit und Ausgrenzung: Die Definition dessen, was – in der Menschheit oder in jedem Individuum – persönlich ist, setzt einen Bereich des Nicht-Persönlichen oder des Weniger-als-Persönlichen voraus, aus dem das Persönliche hervorgehen soll.“⁵³ Am Beispiel der sog. Tierprozesse lässt sich zudem veranschaulichen, dass diese Abgrenzung, rechtsgeschichtlich betrachtet, keine konsequent und ausnahmslos nachweisbare Haltung darstellt (dazu II.).

I. Theologische, philosophische und juristische Entwicklungslinien des Personenbegriffs

Theologisch ist neben dem alttestamentarischen⁵⁴ *Dominium-terrae*-Konzept⁵⁵ vor allem auf den christlicher Tradition entsprechenden, zumal bei Augustin, für den das Prädikat der Gottesebenbildlichkeit auf den Geist (*mens, anima rationalis*) beschränkt ist,⁵⁶ klar zutage tretenden „eindeutige[n] Primat des Geistes gegenüber dem Körper“ zu verweisen: „Was dem Menschen seine Menschlichkeit verleiht, ist jene Linie, entlang der sich der Mensch von seiner natürlichen Dimension löst.“⁵⁷ Diesem theologischen Logozentrismus entspricht eine lange *philosophische* Tradition, in der der Mensch aufgrund seiner Vernunftbegabung, der damit einhergehenden Fähigkeit zur moralischen Reflexion und der hierauf basierenden Verantwortungszuweisung vom Tier unterschieden wird. In einer kritischen (und sicherlich überzogenen)⁵⁸ Perspektive wird insoweit die gesamte, im Singular präsentierte „westliche Haltung gegenüber der Natur“ mit einer Mischung jüdisch-christlich-religiöser und griechisch-philosophischer Einflüsse erklärt, die beide „den Men-

52 Vgl. zum folgenden R. *Esposito*, Person und menschliches Leben (Fn. 20), S. 32 ff., v.a. 35 ff.

53 R. *Esposito*, Person und menschliches Leben (Fn. 20), S. 35.

54 Vgl. näher P. *Riede*, Im Spiegel der Tiere: Studien zum Verhältnis von Mensch und Tier im alten Israel, Göttingen 2002.

55 Vgl. dazu im vorliegenden Kontext etwa M. *Weippert*, Tier und Mensch in einer menschenarmen Welt. Zum sogenannten *dominium terrae* in Genesis 1, in: H.-P. Mathys (Hrsg.), Ebenbild Gottes – Herrscher über die Welt. Studien zu Würde und Auftrag des Menschen, Neukirchen-Vluyn 1998, S. 35 ff.; allgemein M. *Honecker*, Grundriß der Sozialethik, Berlin 1995, S. 249 ff.

56 Vgl. dazu etwa R. *Kany*, Augustins Trinitätsdenken: Bilanz, Kritik und Weiterführung der modernen Forschung zu „De trinitate“, Tübingen 2007, S. 227 ff.; W. *Kersting*, „Noli foras ire, In te ipsum redi“ – Augustinus über die Seele, in: G. Jüttemann/M. Sonntag/C. Wulf (Hrsg.), Die Seele. Ihre Geschichte im Abendland, Göttingen 2005, S. 59 (61). Siehe allgemein auch H. *Baranzke*, Würde der Kreatur? Die Idee der Würde im Horizont der Bioethik, Würzburg 2002, S. 82 ff.

57 R. *Esposito*, Person und menschliches Leben (Fn. 20), S. 36 f. Vgl. zu modernen Erscheinungsformen N. *Naffine*, Law's Meaning of Life (Fn. 16), S. 99 ff.

58 Vgl. die differenziertere Darstellung bei K. P. *Liessmann*, Tiere. Der Mensch und seine Natur, in: ders. (Hrsg.), Tiere. Der Mensch und seine Natur, Wien 2013, S. 11 ff.

schen ins Zentrum des moralischen Universums“ stellten.⁵⁹ „In our philosophical tradition, the notion of animality seems to have been created just to serve the metaphysics of the primacy of human beings“.⁶⁰ Auch wenn man keine entsprechende Intention unterstellt und um eine etwas abgewogenere Darstellung bemüht ist, fällt in der Tat nicht nur eine – bei einer auf die „Liebe zum Wissen“ abstellenden Disziplin nun wirklich alles andere als überraschende – Fixierung auf den Menschen und seine kognitiven Fähigkeiten auf. Philosophiegeschichtlich sind vielmehr auch klare Differenzierungen zwischen dem Menschen- und dem Personenbegriff erkennbar, soweit ersterer primär körper-, letzterer hingegen geist- bzw. vernunftbezogen verstanden wird.⁶¹

Zumindest am Rande erwähnt werden muss indes, dass diese logozentrische Ausrichtung keine durchgängige und unwidersprochene Einstellung bildet, sondern dass auch genau entgegengesetzte philosophische Positionen bestehen. Neben der bekannten, gerade nicht vernunftbezogenen, sondern empathiegetragenen Frage *Jeremy Benthams* („Can they suffer?“)⁶² sei hier *pars pro toto* nur an die namentlich von *Leonard Nelson*⁶³ eingeforderte Unterscheidung von Rechtssubjekten und Pflichtsubjekten⁶⁴ erinnert. Für Nelson bildet die Würde das entscheidende Unterscheidungskriterium für Personen und Sachen. Da er zudem die „Würde der Person“ mit dem „Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Interessen“ identifiziert, bildet sie zugleich die entscheidende Grundlage für das „Sittengesetz“, als der „Regel für die Beschränkung unserer Zwecke durch die kollidierenden Interessen ande-

59 Vgl. *P. Singer*, Ethik und Tiere. Eine Ausweitung der Ethik über die eigene Spezies hinaus, in: *F. Schmitz* (Hrsg.), *Tierethik. Grundlagentexte*, Berlin 2014, S. 77 ff. Vgl. speziell zum „langen Schatten des Cartesianismus“ auch *R. Wiedenmann*, *Tiere, Moral und Gesellschaft: Elemente und Ebenen humanimalischer Sozialität*, Wiesbaden 2009, S. 61 ff.

60 *P. Cavalieri*, *The Death of the Animal. A Dialogue*, New York: Columbia University Press, 2009, S. 3 f. Vgl. ähnlich schon *T. W. Adorno/M. Horkheimer*, *Mensch und Tier* (Fn. 2), S. 277: „Die Idee des Menschen in der europäischen Geschichte drückt sich in der Unterscheidung vom Tier aus. Mit seiner Vernunft beweisen sie die Menschenwürde. Mit solcher Beharrlichkeit und Einstimmigkeit ist der Gegensatz [...] hergebetet worden, daß er wie wenige Ideen zum Grundbestand der westlichen Anthropologie gehört. [...] Dem Menschen gehört die Vernunft, die unbarmherzig abläuft; das Tier, aus dem er den blutigen Schluß zieht, hat nur das unvernünftige Entsetzen, den Trieb zur Flucht, die ihm abgeschnitten ist. Der Mangel an Vernunft hat keine Worte.“

61 Vgl. erneut *R. Esposito*, *Person und menschliches Leben* (Fn. 20), S. 40 ff. Siehe auch speziell zur Bedeutung der Rhetorik für die Entwicklung des Gegensatzes von Person und Sache *T. Kobusch*, *Person und Handlung. Von der Rhetorik zur Metaphysik der Freiheit* (Fn. 17), S. 1 (5 ff.).

62 *J. Bentham*, *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation* (1789), in: *ders.*, *The works of Jeremy Bentham*, Part 1, Edinburgh: Tait, 1838, S. 143. Vgl. dazu auch *J. Derrida*, *Das Tier, das ich also bin*, 2. Aufl. Wien 2016, S. 17 (52).

63 Vgl. hierzu *H. Baranzke*, *Wer ist eine Person?* (Fn. 25), S. 317 (331); zu Nelson allgemein *U. Vorholt*, *Die politische Theorie Leonard Nelsons. Eine Fallstudie zum Verhältnis von philosophisch-politischer Theorie und konkret-politischer Praxis*, Baden-Baden 1998, mit knappem Verweis auf die Tierethik auf S. 209.

64 Eine Kritik an der allgemein unklaren juristischen Verwendung dieser Begriffe liefert *F. Somló*, *Juristische Grundlehre*, Leipzig 1917, S. 515 f.

rer“: „Jede Person hat als solche mit jeder anderen die gleiche Würde.“⁶⁵ Interessen zu haben wird damit zum (alleinigen) Kennzeichen des Rechtssubjekts.⁶⁶ Anders als das Pflichtsubjekt braucht dieses hingegen „weder das Vermögen zu haben, seinen Interessen gemäß zu handeln, noch auch des Bewußtseins praktischer Gesetze fähig zu sein. [...] Nur ein vernünftiges, handelndes Wesen kann ein Subjekt von Pflichten sein.“⁶⁷ Damit ist es vorstellbar, dass Rechtssubjekte existieren, die nicht gleichzeitig Pflichtsubjekte sind. In diese Gruppe fallen für Nelson die Tiere, die nicht nur reflexhaft, objektiv, geschützt sind, sondern die Personenstatus besitzen und deren Interessen im Kollisionsfalle in eine „gerechte Interessenabwägung“ mit anderen, auch menschlichen Interessen einzubeziehen sind.⁶⁸ Hier scheint somit der Boden bereitet für eine umfassende, Tiere wie Menschen einbeziehende Rechtslehre. Allerdings kommt Nelson selbst eigenartigerweise bei seiner Erörterung des „Rechtsgesetzes“ nicht auf diese Erweiterung des Personenbegriffs zurück, sondern verwendet im Gegenteil dort ersichtlich die Begriffe „Person“ und „Mensch“ synonym.⁶⁹

Die damit bereits angesprochene *juristische* Tradition lässt sich zunächst im Kontext des römischen Rechts verorten und hier auch etymologisch stützen:⁷⁰ Die *persona*, also die Maske, tritt neben den *homo*; sie beschreibt eine (potentielle) Rollenvielfalt, erlaubt funktionale Differenzierung und konstituiert damit, „jenes Dispositiv, welches die Menschheit in klar getrennte und streng hierarchisch geordnete Kategorien zu unterteilen diene.“⁷¹ Es geht mithin zunächst gerade nicht um eine Inklusions-, sondern im Gegenteil um eine Exklusions- bzw. Abgrenzungsbeziehung. Deshalb ist die Bezeichnung als „inhaltsleere[r] Allerweltsbegriff“⁷² schwer nachvollziehbar; statt dessen handelt es sich um ein für das moderne Rechtsdenken grundlegendes Paradigma: „Seit ihrer ursprünglichen Anwendung im Recht erhält die Kategorie der Person eben dadurch Geltung, dass sie sich nicht

65 L. Nelson, Kritik der praktischen Vernunft (1916), in: *ders.*, Gesammelte Schriften in neun Bänden, Band IV, 2. Aufl. Hamburg 1972, S. 132 (Hervorhebung i.O.).

66 Vgl. deutlich L. Nelson, System der philosophischen Ethik und Pädagogik (1932), in: *ders.*, Gesammelte Schriften in neun Bänden, Band V, 3. Aufl. Hamburg 1970, S. 117: „Nach dem Grundsatz der persönlichen Würde hat jedes Wesen, das Interessen besitzt, jede Person also, einen Anspruch auf Achtung ihrer Interessen. Dieser Anspruch ist das Recht der Person. Jede Person ist also ein Subjekt von Rechten; denn sie ist ihrem Begriff nach ein Subjekt von Interessen.“

67 L. Nelson, Kritik der praktischen Vernunft (Fn. 65), S. 168; siehe auch *ders.*, System der philosophischen Ethik und Pädagogik (Fn. 66), S. 162 ff.

68 Vgl. L. Nelson, System der philosophischen Ethik und Pädagogik (Fn. 66), S. 163 ff.

69 Vgl. L. Nelson, Kritik der praktischen Vernunft (Fn. 65), S. 561 ff., v.a. S. 570 f.

70 Vgl. dazu eingehend S. Schlossmann, Persona und prosopon im Recht und im christlichen Dogma, Kiel 1906, v.a. S. 11 ff.; knapp S. Meder, Doppelte Körper im Recht (Fn. 39), S. 56 m.w.N. Siehe hierzu ferner etwa O. Behrends, Der römische Weg zur Subjektivität (Fn. 20), S. 204 (221 ff., 232 f.).

71 R. Esposito, Person und menschliches Leben (Fn. 20), S. 37.

72 U. Palm, Die Person als Verfassungsbegriff und ihre ideengeschichtlichen Wurzeln, in: R. Gröschner/S. Kirste/O. W. Lembcke (Hrsg.), Person und Rechtsperson (Fn. 7), S. 295 (301).

universell anwenden lässt, mehr noch: ihr ganzer Sinn rührt daher, dass sie auf eine prinzipielle Unterscheidung zwischen denen gründet, denen sie zugesprochen wird, und denjenigen, die davon ausgeschlossen sind oder denen dieser Status zu einem bestimmten Zeitpunkt entzogen wird.⁷³ So gesehen stellt das für das moderne Recht zentrale, zeitlich und inhaltlich eng mit dem Naturrechtsdenken des 18. Jahrhunderts verbundene grundlegende Postulat einer Gleichbehandlung aller Menschen⁷⁴ einen Bruch mit dieser (römischen) Rechtstradition dar.⁷⁵ Gleichzeitig lässt sich im Sinne der hier eingenommenen Perspektive umgekehrt noch dieser Einschluss- als (wenn man so will: speziesistischer) Ausschlussmechanismus nachvollziehen. Denn die gattungsinterne Indifferenz geht einher mit einer weitgehenden Exklusion der Tiere aus dem Recht.

II. Tierprozesse als (negative, sanktionsbezogene) Inklusionsmechanismen

Allerdings darf dies nicht dahingehend missverstanden werden, dass Tiere zuvor selbstverständlich – überhaupt oder gar gleichberechtigt – als Rechtssubjekte anerkannt gewesen seien. Im Gegenteil entspricht die Fokussierung des Rechts auf den Menschen namentlich der römisch-rechtlichen Tradition, in der Tiere als Sachen galten (wenn auch mit der Besonderheit, dass dies regelhaft eine gemeinsame Behandlung von Tieren und Sklaven bedeutete).⁷⁶ Immerhin lassen sich in einer rechtsgeschichtlichen Betrachtung aber Beispiele für ein im Vergleich zur aktuellen Rechtslage weniger anthropozentrisches Rechtsverständnis finden. Verdeutlichen lässt sich dies an den sog. Tierprozessen, die vom Mittelalter bis in die frühe Neu-

73 R. Esposito, Person und menschliches Leben (Fn. 20), S. 39. Vgl. zum spezifischen Kollektivbezug des Ehr- und Persönlichkeitsschutzes auch H. Holzhauser, Zur Vorgeschichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, in: H.-U. Erichen/H. Kollhoser/J. Welp (Hrsg.), Recht der Persönlichkeit, Berlin 1996, S. 51 (65).

74 Vgl. dazu im Überblick nur M. Reulecke, Gleichheit und Strafrecht im deutschen Naturrecht des 18. und 19. Jahrhunderts, Tübingen 2007, S. 15 ff.; speziell zum persona-moralis-Konzept etwa S. Kirste, Dezentrierung, Überforderung und dialektische Konstruktion der Rechtsperson, in: J. Bohnert u.a. (Hrsg.), Verfassung – Philosophie – Kirche. Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, Berlin 2001, S. 319 (351 f.); M. Lipp, „Persona moralis“, „juristische Person“ und „Personenrecht“ – eine Studie zur Dogmengeschichte der „juristischen Person“ im Naturrecht und frühen 19. Jahrhundert, in: Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno Bde. 11/12 (1982/83), Tom. I, S. 217 ff.; S. Meder, Doppelte Körper im Recht (Fn. 39), S. 120 ff.

75 Vgl. deutlich skeptisch ggü. der Idee einer „völlige[n] Gleichheit der Menschen“ noch E. Gibbon, Historische Übersicht des Römischen Rechts (in der Übersetzung Gustav Hugos), Göttingen 1789 (Neuausgabe Göttingen 1996), S. 18 (76).

76 Vgl. allgemein H. Honsell, Römisches Recht (Fn. 39), S. 49 ff.; speziell zum Beispiel der Noxalhaftung siehe etwa H. Hausmaninger/W. Selb, Römisches Privatrecht, 9. Aufl. Wien 2001, S. 244 f., 289 ff. Zu der späteren, partiellen Lockerung im Kaiserrecht siehe M. Avenarius, Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum. Entstehung, Eigenart und Überlieferung einer hochklassischen Juristenschrift, Göttingen 2005, S. 135 ff.; O. Behrends, Der römische Weg zur Subjektivität (Fn. 20), S. 204 (232 f.).

zeit ein zwar seltenes, aber doch nachweisbares Phänomen darstellen.⁷⁷ Gemeint sind damit vor allem selbständige, förmliche (Straf-)Gerichtsverfahren, die gegen Tiere als solche (also nicht etwa nur als „Mitangeklagte“ im Kontext gegen Menschen geführter Prozesse) geführt wurden. Zu den in diesem Zusammenhang geläufigen Thesen zählt es, derartige Prozesse als Nachweis eines archaischen, unzureichend entwickelten Rechtsbewusstseins einzuordnen und sie etwa mit einer „unreflektierten Volksanschauung des Mittelalters“⁷⁸ oder einer „childish disposition to punish irrational creatures and inanimate objects, which is common to the infancy of individuals and of races“⁷⁹ zu erklären oder aber in einer stärker soziologisch-funktionalen Analyse auf die gemeinschaftsstiftende Wirkung einer entsprechenden stellvertretenden Bestrafung (semantisch nachklingend in der Figur des Sündenbocks) zu verweisen.⁸⁰ Indes lässt sich einer zeitlichen und lokalen Einordnung entnehmen, dass es sich bei den Tierprozessen eben nicht um bloß anachronistische Rituale handelte, deren Irrationalität im Laufe der Zeit erkannt und überwunden wurde. Tierprozesse sind auch kein Kennzeichen unterentwickelter Regionen, sondern fanden den Quellen zufolge schwerpunktmäßig in (Nord-)Frankreich statt, der zu dieser Zeit „kulturell, juristisch und institutionell am weitesten fortgeschrittenen Region Europas nördlich der Alpen.“⁸¹

Sie sind eben deshalb für die hier eingenommene Untersuchungsperspektive interessant und aufschlussreich. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Ernsthaftigkeit und Professionalität, mit der die Gerichtsverfahren sowohl von den Richtern als auch den den Tieren zugeordneten Anwälten betrieben wurden: „In spite of their nontraditional defendants, both the ecclesiastical and secular courts took these proceedings very seriously and strictly adhered to the legal customs and formal

77 Vgl. dazu und zum folgenden grundlegend *E. P. Evans*, *The Criminal Prosecution and Capital Punishment of Animals*, London: Heinemann, 1906; siehe ferner etwa *A. Albrecht/M. Stuhldreier*, Tierprozesse, Bankrotte und andere Seltsamkeiten – ein Blick in eine spezielle Rechtskultur des Mittelalters, *Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht* 2013, 2513 ff.; *P. Dinzelsbacher*, Das fremde Mittelalter: Gottesurteil und Tierprozess, Essen 2006, S. 103 ff.; *M. Fischer*, Tierstrafen und Tierprozesse – zur sozialen Konstruktion von Rechtssubjekten, *Münster* 2002, S. 34 ff.; *J. Girgen*, The Historical and Contemporary Prosecution and Punishment of Animals, *Animal Law* 9 (2003), 97 ff.; *W. Hülle*, Von Tierprozessen im deutschen Recht, *Deutsche Richterzeitung* 1990, 135 ff.; *P. T. Leeson*, Vermin Trials, *The Journal of Law & Economics* 56 (2013), 811 ff.; *E. Schumann*, „Tiere sind keine Sachen“ – Zur Personifizierung von Tieren im mittelalterlichen Recht, in: *B. Herrmann* (Hrsg.), *Beiträge zum Göttinger Umwelthistorischen Kolloquium 2008-2009*, Göttingen 2009, S. 181 ff.

78 *W. Hülle*, Von Tierprozessen im deutschen Recht (Fn. 77), 135 (136).

79 *E. P. Evans*, *The Criminal Prosecution and Capital Punishment of Animals* (Fn. 77), S. 186. Ähnlich *H. Kelsen*, *General Theory of Law and State*, Cambridge: Harvard University Press, 1945, S. 4: „animism of primitive man“.

80 Vgl. im letztgenannten Sinne etwa *P. Beirne*, *The Law is an Ass*. Reading *E. P. Evans' The Medieval Prosecution and Capital Punishment of Animals*, *Society and Animals* 2/1 (1994), 27 ff.

81 *K. van Eickels*, Hingerichtete Schweine, exkommunizierte Heuschrecken. Tierprozesse im Mittelalter (noch unveröffentlichter Vortrag vor dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e.V., 2003; im Internet einsehbar unter: <https://www.uni-marburg.de/fb06/mag/institut/ka-hessen/prot/protokoll264.pdf>), S. 4. Siehe auch *P. Dinzelsbacher*, *Das fremde Mittelalter* (Fn. 77), S. 108.

procedural rules that had been established for human criminal defendants. [...] The appointment of counsel to protect the interests of animal defendants, the presentation of evidence, the use of witnesses, the fact that decisions were sometimes appealed and convictions reversed, the manner of execution, and diligent attention paid to proper criminal procedure by secular court officials all illustrate that these proceedings were performed in earnest.“⁸² „Es steht völlig außer Frage, dass dieses *Procedere* absolut ernst gemeint war und auch nicht von irgendwelchem vielleicht einem magischen Weltbild verhafteten Landleuten durchgeführt wurde, sondern von professionellen, studierten Juristen im Auftrag der Obrigkeiten, dass es von Bischöfen sanktioniert und von Universitätsprofessoren ernsthaft diskutiert wurde – und vor allem, dass es Geld kostete!“⁸³ Die Tierprozesse sind deshalb erstaunlicherweise gerade nicht als Rudiment abergläubischer, gewissermaßen vorrechtlicher Irrationalitäten zu verstehen, sondern sie sind ganz im Gegenteil eng verbunden mit der „Rationalisierung und Verrechtlichung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter“: „Das Vertrauen in die rechtschaffende Kraft formalisierter Verfahren und die Durchführung von Prozessen nicht auf Anklage, sondern zur Wahrung und Wiederherstellung der Rechtsordnung sind Phänomene der Modernisierung, die Europa seit dem 13. Jahrhundert erfaßte und dabei auch irrational erscheinende Phänomene wie die [...] Tierprozesse hervorbrachten.“⁸⁴ Demgegenüber ist die Tatsache, dass die Tierprozesse für die Tiere mit negativen Konsequenzen verbunden waren, für die vorliegende Untersuchung letztlich irrelevant: Entscheidend ist nicht das Ergebnis, sondern die strukturelle Einbeziehung in das Verfahren und die Handhabung der offensichtlichen Verfahrenshindernisse.

D. Aktuelle Infragestellungen eines anthropozentrischen Personenverständnisses – zu Gunther Teubners „Ausweitung des Akteursstatus“

Die soeben beschriebenen Widersprüche in der rechtlichen Behandlung von „Personen“ sind selbstverständlich nicht unbemerkt geblieben. Der bislang tendenziell vergangenheits- ist deshalb nun in einem letzten Argumentationsschritt eine gegenwarts- und zukunftsbezogene Perspektive an die Seite zu stellen. Das Anschauungsmaterial hierfür liefert eine für unsere Fragestellung hochaktuelle, tiefgründige und doch vergleichsweise wenig rezipierte Untersuchung *Gunther Teubners* zur „Ausweitung des Akteursstatus“, die interessanterweise genau an der soeben beschriebenen Konstellation anschließt, indem zu Beginn ein gegen die „Ratten von Au-

82 *J. Girgen*, *The Historical and Contemporary Prosecution and Punishment of Animals* (Fn. 76), 97 (99, 115); siehe auch dort, S. 101, 105.

83 *P. Dinzelbacher*, *Das fremde Mittelalter* (Fn. 77), S. 108.

84 *K. van Eickels*, *Hingerichtete Schweine, exkommunizierte Heuschrecken* (Fn. 81), S. 5.

tun“ gerichteten Prozesses beschrieben wird.⁸⁵ Im folgenden geht es allerdings erstens nicht nur um Tiere, sondern auch um Formen künstlicher Intelligenz.⁸⁶ Zweitens liegt der Fokus nicht auf der strafrechtlichen Ebene, sondern der Text widmet sich der allgemeinen Frage, inwieweit die „Orthodoxie des methodologischen Individualismus“⁸⁷ überwunden werden kann oder muss. Im Ergebnis bedeutet dies ein Plädoyer dafür, auch nichtmenschlichen Wesen, namentlich Tieren und bestimmten Formen künstlicher Intelligenz, einen rechtlich relevanten, allerdings möglicherweise graduell abgestuften Personenstatus zuzugestehen.

Zu diesem Zweck wird in Anknüpfung an zwei besonders an rechtlichen Phänomenen interessierte (Groß-)Theorien, nämlich die kommunikationsorientierte Soziologie Niklas Luhmanns⁸⁸ und die Wissenschaftssoziologie Bruno Latours, sowie unter Heranziehung aktueller Anwendungsbeispiele insbesondere aus dem Bereich des *electronic contracting* ein faszinierendes Panorama entfaltet. Von Luhmann übernimmt Teubner insoweit zunächst die Einsicht, dass rechtliche Personifizierungen als „Personifikation von Informationsströmen“ und damit als „Strategien, mit Risiken der Ungewissheit umzugehen“, verstanden und damit auch Kollektivakteuren zugewiesen werden können: „Das Recht stabilisiert soziale Erwartungen gegenüber Kollektivakteuren, indem es sie als juristische Personen konstruiert, ihnen Rechte zugesteht und ihnen Handlungspflichten sowie Haftungsverantwortlichkeiten auferlegt und reguliert damit deren Risiken als genuine Entscheidungsrisiken.“⁸⁹ „Über Luhmann hinaus“ geht er allerdings ausdrücklich, wenn nunmehr diese Personifizierung nicht allein auf soziale Systeme begrenzt, sondern – zumindest experimentell – auch auf andere nicht-menschliche Objekte erstreckt wird.⁹⁰ Dies geschieht, nachdem in einem Zwischenschritt an die bereits recht weit fortgeschrittenen, rechtsdogmatisch aber nur unzureichend erfassten Beteiligungen von Computern am Rechtsverkehr eingegangen wurde, in Anlehnung an einschlägige Untersuchungen Latours und in Übernahme der von diesem eingeführten neu-

85 G. Teubner, Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen (Fn. 29), S. 1 ff.; siehe auch P. T. Leeson, *The Journal of Law & Economics* 56 (2013), 811 ff. Skeptisch ggü. der historischen Verbrieftheit derartiger Tierprozesse gegen „Schädlinge“ allerdings E. Schumann, „Tiere sind keine Sachen“ (Fn. 77), S. 181 (189 ff.).

86 Vgl. zu letzteren etwa auch M. Gruber, *Bioinformatikrecht. Zur Persönlichkeitsentfaltung des Menschen in technisierter Verfassung*, Tübingen 2015, v.a. S. 113 ff.; ferner J. Harth, *Computergesteuerte Spielpartner: Formen der Medienpraxis zwischen Trivialität und Personalität*, Wiesbaden 2014; F. Mühle, *Grenzen der Akteursfähigkeit: Die Beteiligung „verkörperter Agenten“ an virtuellen Kommunikationsprozessen*, Wiesbaden 2013, v.a. S. 67 ff.

87 G. Teubner, Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen (Fn. 29), S. 1 (3).

88 Vgl. dazu in diesem Zusammenhang auch R. Wiedenmann, *Tiere, Moral und Gesellschaft* (Fn. 58), S. 34.

89 G. Teubner, Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen (Fn. 29), S. 1 (7 f.).

90 G. Teubner, Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen (Fn. 29), S. 1 (8 ff.).

en Kategorien der „Aktanten“ und der „Hybriden“:⁹¹ „Der Trick besteht darin, die hohen Anforderungen an Handlungsfähigkeit von Akteuren zu reduzieren. Latour verwirft sämtliche anthropomorphen Grundannahmen, die vollwertige ‚Akteure‘, also Menschen und Organisationen, auszeichnen. Hochentwickelte kommunikative Kapazitäten zu unterstellen, ist für soziale Systeme als Kollektivakteure durchaus sinnvoll, muss aber im Falle von Tieren und Computern aufgegeben werden, wenn man auch dort Personifikation zur Reduktion von Ungewissheit einsetzen will. Latour verzichtet für die Spezies der Aktanten auf reflexive Kapazitäten, phänomenales Erleben, Empathie, die Operation des Verstehens und auch die Fähigkeit zu kommunizieren. Was übrig bleibt, ist die minimale Voraussetzung doppelter Kontingenz.“⁹² Wo allerdings diese Fähigkeit, zwischen Alternativen zu wählen, nicht genügt, weil bestimmte Interaktionen höhere Handlungskapazitäten (letztlich wohl vor allem: Kreativität) verlangt, bedeutet dies keineswegs den vollständigen Ausschluss der (bloßen) Aktanten. Vielmehr können sich diese mit menschlichen Akteuren zu Assoziationen, den sog. Hybriden, zusammenschließen.⁹³ Diese durch kommunikative Interaktion von menschlichen und nicht-menschlichen Beteiligten gekennzeichnete Konstellation erfasst dann sowohl Tier/ Mensch- als auch Mensch/Maschine-Kombinationen, allerdings mit unterschiedlichen Konsequenzen: „Beim Hybriden handeln die beteiligten individuellen oder kollektiven Akteure nicht für sich selbst, sondern ‚für‘ den Hybriden als eine emergente Einheit, als Assoziation von Menschen und Nicht-Menschen. Im Falle der Tierrechte sind die beteiligten Menschen die Agenten, die die Interessen des nicht-menschlichen Aktanten vertreten, im Fall der elektronischen Verträge sind es umgekehrt die Computer, die als Agenten für die menschlichen Akteure handeln.“⁹⁴

Das scheint auf den ersten Blick eine nicht besonders progressive, jedenfalls nicht radikale Herangehensweise zu sein, die Verständnis- und Handlungsdefizite schlicht akzeptiert und letztlich auf ein Stellvertretungsmodell hinausläuft, das dem geltenden Recht gar nicht unbekannt ist.⁹⁵ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass zwar nicht die nicht-menschlichen Aktanten selbst, wohl aber die Hybride „unter bestimmten, eng begrenzten Bedingungen als Akteure aus eigenem Recht personifiziert“ – also als (Rechts-)Personen anerkannt – werden können.⁹⁶ Bei dieser Ausweitung des Akteurs- bzw. Personenstatus wird die Trias der ‚personae‘ – Indivi-

91 Vgl. B. Latour, *Das Parlament der Dinge. Für eine politische Ökologie*, 3. Auf. Frankfurt a.M. 2009, S. 93 ff.

92 G. Teubner, *Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen* (Fn. 29), S. 1 (13).

93 Vgl. dazu etwa B. Latour, *On actor-network theory. A few clarifications*, *Soziale Welt* 47 (1996), 369 ff.

94 G. Teubner, *Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen* (Fn. 29), S. 1 (14).

95 Nach G. Teubner, *Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen* (Fn. 29), S. 1 (14), lassen sich bspw. die Prinzipal-Agent-Beziehung des electronic contracting oder der Verbandsklage für Tierinteressen als ein derartiges „hybrides Rechtsverhältnis eigener Art“ interpretieren.

96 G. Teubner, *Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen* (Fn. 29), S. 1 (15).

duen, Kollektive und Hybride“ ausdrücklich als „Zurechnungspunkte innerhalb des Sozialsystems“ bezeichnet. Teubner versteht dies allerdings nicht im oben genannten rechtstheoretischen Sinne der Existenz (nur) aufgrund normativer Zurechnung, sondern kommunikationsbezogen:⁹⁷ „Durch die Maske ihrer ‚Personen‘ verschaffen sich Sozialsysteme einen effektiven, wenngleich indirekten, Kontakt zu Menschen und Nicht-Menschen ‚draussen im Lande‘. All dies führt zu dem Ergebnis, dass auch Nicht-Menschen realen Zugang zur sozialen Kommunikation haben, wenn auch auf eine sehr indirekte Weise. Das Recht spielt in dieser Dynamik eine besondere Rolle; denn es stabilisiert die durchaus fragile Existenz nicht-menschlicher Personen dadurch, dass es den Hybriden die Fähigkeit zu handeln zuschreibt, ihnen Rechte gibt, ihnen Pflichten auferlegt und sie in verschiedenen Bereichen der rechtlichen Verantwortlichkeit haftbar macht, ja im Extremfall ihnen den Status der juristischen Person verleiht.“⁹⁸

Damit ist bereits angedeutet, inwiefern Teubner auch „über Latour hinaus“ gehen will: Unter Hinweis auf bereits bestehende Rollendifferenzierungen plädiert er für eine „Vervielfachung der Akteursvielfalt“ mittels eines „gradualisierte[n] Akteurskonzept[s]“: In diesem tritt an die Stelle eines schlicht binären Schemas – „Person und Un-Person“ – ein komplexeres Erfassen unterschiedlicher „Abstufungen der Personalität“.⁹⁹ Gewendet auf die Ebene des Rechts bedeutet dies eine dann „Fragmentierung der Rechtssubjektivität. Das Recht verleiht gezielt nur noch partielle hochspezialisierte Rechtsfähigkeiten, um damit eine je nach Systemkontext fein austarierte Risikoverteilung zu erreichen. Viele rechtliche Differenzierungen – Differenzierungen zwischen verschiedenen Graden rechtlicher Subjektivität, zwischen verschiedenen Qualitäten der Grundrechtsfähigkeit, zwischen einfachen Interessen, partiellen Rechten und vollständigen Eigenrechten, zwischen begrenzter und voller Handlungsfähigkeit, zwischen Handlungsträgerschaft, Repräsentation und Treuhand, zwischen Verantwortung von Individuen, Mehrheiten, Gruppen, Körperschaften sowie anderen Formen kollektiver Verantwortlichkeit – haben das Potenzial, einen gradualisierten Rechtsstatus an politische Assoziationen und ökologische Aktanten zu verleihen, um deren gesellschaftliche Risiken rechtlich aufzufangen.“¹⁰⁰ Durch das Recht können demnach nicht nur grundsätzlich „neue nicht-menschliche Akteure mit fragmentierter Rechtssubjektivität – Tiere und elektronische Agenten“ kreierte werden, sondern die rechtlichen Mechanismen erlauben es gerade in ihrer Formalität, den unterschiedlich gelagerten Interessenkonstellatio-

97 Vgl. G. Teubner, Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen (Fn. 29), S. 1 (15): „Diese Personen sind und bleiben interne kommunikative Strukturen, semantische Artefakte der Kommunikation, denen die Operationen als ihre Handlungen zugeschrieben werden.“

98 G. Teubner, Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen (Fn. 29), S. 1 (16).

99 G. Teubner, Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen (Fn. 29), S. 1 (17, 19).

100 G. Teubner, Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen (Fn. 29), S. 1 (22).

nen Rechnung zu tragen.¹⁰¹ Konkret mit Blick auf Tierrechte bedeutet diese Konstruktion einerseits die grundsätzliche Möglichkeit (weiterer) Inklusion. Andererseits erfolgt gerade keine Zuerkennung eines vollen Personenstatus; an ihre Stelle tritt eine partielle, etwa speziesspezifisch beschränkte oder (nur) auf bestimmte Rechtspositionen bezogene Erweiterung.¹⁰²

E. (Zwischen-)Fazit

Fasst man nun die beschriebenen Entwicklungs- und Argumentationsstränge zusammen, dann ergibt sich weder ein klares Plädoyer für eine Abschottung noch für eine Öffnung des Personenbegriffs gegenüber nichtmenschlichem Leben. Ersichtlich ist unser Rechtssystem durch eine starke Fixierung auf den Menschen gekennzeichnet, die man als anthropozentrisch bezeichnen oder auch als speziessistisch kritisieren, aber nicht schlichtweg leugnen kann. Deutlich geworden ist aber auch eine gewisse Flexibilität und Dynamik, die sich bislang zwar weitgehend auf die juristischen Personen bezieht, aber nicht zwingend auf diese begrenzt bleiben muss. Die Tatsache, dass das geltende Recht eine erkennbare Privilegierung menschlichen Lebens vornimmt, sollte deshalb keineswegs als Endpunkt der Debatte verstanden und als unabänderlich hingenommen werden. Der Status als Person bzw. Rechtssubjekt ist nicht *per definitionem* auf eine bestimmte Existenzform beschränkt;¹⁰³ er lässt zudem schon heute bestimmte Stellvertretungskonzeptionen zu und steht weiteren Binnendifferenzierungen jedenfalls nicht von vornherein entgegen. „Dem Recht stellt sich in diesem Zusammenhang insbesondere die Aufgabe, den Personenbegriff und die Persönlichkeitsrechte wiederum in ihrem Verhältnis zur ‚Natur‘ zu bestimmen und an die neuen Bedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens anzupassen. Dabei kann es sich nach alledem nicht mehr auf alte anthropologische Gewissheiten über ein bestimmtes, von einer außermenschlichen Natur scharf abgegrenztes Menschenbild stützen, sondern muss dem von den Bio-, Neuro- und Informationstechnologien eingeschlagenen Pfad der Auflösung tradierter Dichotomien folgen, um sich an deren neue erzeugten Phänomenen und konkreten Fallgestaltungen zu bewähren.“¹⁰⁴ Dessen eingedenk kann für die Rechtswissenschaft nicht die in der Philosophie teilweise erhobene grundsätzliche Kritik am Per-

101 G. Teubner, Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen (Fn. 29), S. 1 (23 f.).

102 Vgl. G. Teubner, Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen (Fn. 29), S. 1 (22 f.).

103 Vgl. etwa zur Klassifikation von Delfinen als *Non-Human Persons* in Indien: <http://www.dw.com/en/dolphins-gain-unprecedented-protection-in-india/a-16834519>.

104 M. Gruber, Bioinformatikrecht (Fn. 86), S. 23; siehe näher dort, S. 24 ff.

sonenbegriff¹⁰⁵ geteilt werden; im Gegenteil spricht manches dafür, dass sich ein dynamisiertes Personenverständnis gerade mit Blick auf (zusätzliche) Tierrechte durchaus fruchtbar machen lässt.¹⁰⁶ Allerdings wird eine derartige Entwicklung nicht allein auf rechtsinternen, rechtsnormativ begründeten Expansionsbestrebungen beruhen. Vielmehr betrifft die „Gretchenfrage“: „Wie hältst Du’s mit der Person“¹⁰⁷ nicht allein oder auch nur primär das Recht und die Rechtswissenschaft. Sie muss statt dessen gesamtgesellschaftlich durchdacht, im öffentlichen Diskurs erörtert und letztlich im demokratischen Entscheidungsverfahren beantwortet werden. Die Möglichkeit entsprechender (Weiter-)Entwicklungen des Rechts und des Rechtsdenkens ändert insofern nichts an deren Kontext- und vor allem Kulturabhängigkeit.¹⁰⁸ Allerdings deutet zumindest in der westlichen Welt eine Reihe von Zeichen auf eine zunehmende Sensibilität gegenüber dem Tierwohl bzw. Tierschutz.¹⁰⁹ „Aufs Tier zu achten“ gilt heute zwar möglicherweise manchem noch als „sentimental“, wohl kaum aber noch als „Verrat am Fortschritt“.¹¹⁰

Zudem mehren sich im Rechtssystem selbst die Beispiele, in denen konkrete Regelwerke oder traditionelle rechtsdogmatische Figuren angepasst werden, um bessere Voraussetzungen für einen Schutz der Tiere und der Umwelt zu schaffen.¹¹¹ Gerade in der jüngeren Vergangenheit finden sich sogar Fälle, in denen die grundlegende Frage nach der Erstreckung bestimmter (Menschen-)Rechte auf Tiere gerichtlich wenn nicht positiv beschieden, so doch zumindest verhandelt und erörtert und nicht pauschal als absurd zurückgewiesen wurde.¹¹² Dennoch erweist sich das Recht (auch) an dieser Stelle nicht als Motor oder Impulsgeber grundlegender gesellschaftlicher Reformprozesse. Das sollte weder empören noch verwundern: Rechtliche Regelungen folgen grundsätzlich dem gesellschaftlichen Willensbil-

105 Siehe für die Bioethik *D. Birnbacher*, Das Dilemma des Personenbegriffs (Fn. 25), der für einen „Verzicht auf den Personenbegriff“ plädiert; vgl. kritisch dazu *T. Kobusch*, Person und Handlung. Von der Rhetorik zur Metaphysik der Freiheit (Fn. 17), S. 1: „ein solcher Vorschlag bedeutet den Bankrott der Philosophie.“ „Für eine Philosophie des Unpersönlichen“ argumentiert hingegen – in Anknüpfung an Nietzsche und Freud – auch *R. Esposito*, Person und menschliches Leben (Fn. 20), S. 47 ff. Vgl. zur Diskussion allgemein *H. Baranzke*, Wer ist eine Person? (Fn. 25), S. 317 ff. m.w.N.

106 Vgl. etwa *S. Kagan*, What’s Wrong with Speciesism? (Fn. 24), 1 (9): „Here is an obvious thought. We are not speciesists, but *personists*. That is, the line we think is important is whether someone is a *person* or not, not whether or not they are *Homo sapiens*.“ (Hervorhebung i.O.). Siehe auch *N. Naffine*, Law’s Meaning of Life (Fn. 16), S. 119 ff.

107 So erneut für die Bioethik *D. Birnbacher*, Das Dilemma des Personenbegriffs (Fn. 25), S. 9.

108 Vgl. ähnlich für die globale Tierethik *A. Peters*, Tierwohl als globales Gut: Regulierungsbedarf und -chancen (in diesem Heft), S. 363 f.

109 Vgl. dazu etwa *R. Wiedenmann*, Tiere, Moral und Gesellschaft (Fn. 59), S. 23 ff.

110 *T. W. Adorno/M. Horkheimer*, Mensch und Tier (Fn. 2), S. 277.

111 Vgl. hierzu im Überblick *N. Naffine*, Law’s Meaning of Life (Fn. 16), S. 130 ff. m.w.N.

112 Erinnert sei nur an den Fall der Schimpansen Hercules und Leo; vgl. dazu die (allerdings naturgemäß nicht unparteiische) Dokumentation des die Prozesse betreibenden Non Human Rights Projects: <http://www.nonhumanrightsproject.org/category/courtfilings/hercules-and-leo-case/>. Hierzu auch *S. Söhner*, Habeas Corpus-Beschwerden zugunsten von Menschenaffen (in diesem Heft).

dungsprozess, nicht umgekehrt. Aufzuzeigen, wie weit eine rechtlich zulässige Entwicklung im einzelnen gehen sollte, ist dementsprechend auch nicht Aufgabe der Rechtswissenschaft. Sie kann indes die entsprechenden Prozesse produktiv-kritisch begleiten.¹¹³ Das bedeutet nicht nur, im hier unternommenen Sinne die Innovationsoffenheit des Rechtssystems aufzuzeigen und damit außerrechtliche Reformprogramme zu unterstützen.¹¹⁴ Es bedeutet auch, gegenüber übertriebenen Erwartungen an die weiterhin bestehenbleibende und auch rechtlich nicht schlicht ignorierbare Grenze zwischen Mensch und Tier zu erinnern¹¹⁵ und zugleich die Problematik zu verdeutlichen, dass auch eine noch so tierrechtsfreundliche Ausgestaltung eines menschengemachten Rechtssystems die hieraus resultierende grundsätzliche Asymmetrie nicht beseitigen kann.¹¹⁶

- 113 Vgl. (zu) emphatisch N. Naffine, Who are Law's Persons? (Fn. 16), 346 (367): „But to keep the dream of a law-for-all alive, we must continue to question both the metaphysical claims of jurists about what it is to be a person, and we must question also the particular and patterned forms of the congealment of empirical legal personality.“
- 114 Vgl. dazu etwa W. Hoffmann-Riem, Innovationsoffenheit und Innovationsverantwortung durch Recht. Aufgaben rechtswissenschaftlicher Innovationsforschung, Archiv des öffentlichen Rechts 131 (2006), 255 ff.; ders., Recht als Instrument der Innovationsoffenheit und der Innovationsverantwortung, in: H. Hof/U. Wengenroth (Hrsg.), Innovationsforschung. Ansätze, Methoden, Grenzen und Perspektiven, Münster 2007, S. 387 ff.; daran anknüpfend S. Augsberg, Innovative Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 61 (2013), S. 579 (593 ff.).
- 115 Vgl. zur weiterhin erforderlichen Berücksichtigung dieser Differenz auch J. Derrida, Das Tier, das ich also bin (Fn. 62), S. 56.
- 116 Vgl. in diesem Sinne J. Derrida, Das Tier, das ich also bin (Fn. 62), S. 145: „Die Sozialisierung der menschlichen Kultur geht Hand in Hand mit dieser Schwächung, mit der Domestizierung des gezähmten Tieres, ist nichts anderes als das Vieh-Werden des Tieres (*devenir bétail de la bête*). Die Zähmung, Bändigung, Domestizierung des ‚zahmen Viehs‘ ist die Sozialisation des Menschen. [...] Es gibt also keine Sozialisation, keine politische Konstituierung, keine Politik ohne ein Prinzip der Domestizierung des wilden Tieres (*animal sauvage*). Die Idee einer Tierpolitik (*politique de l'animal*), die behauptete, dass sie mit dieser Macht, dem Tier (*bête*), dem Vieh-Werden des Tieres zu befehlen, brechen würde, wäre absurd und widersprüchlich.“ Das heißt für Derrida aber gerade nicht, dass eine entsprechende Verschiebung des herrschenden Rechtsverständnisses nicht dennoch unternommen werden sollte: „Für den Moment müssen wir uns mit einer Gestaltung der rechtlichen Regeln zufriedengeben, so wie sie existieren. Doch eines Tages wird man die Geschichte dieses Rechts neu betrachten und begreifen müssen, daß die Tiere, auch wenn sie nicht unter Begriffe wie Staatsbürger, an das Sprechen gebundenes Bewußtsein, Subjekt usw. zu fassen sind, dennoch nicht ‚recht‘los sind. Selbst der Begriff des Rechts wird ‚über-dacht‘ werden müssen.“ (J. Derrida, in: ders./É. Roudinesco, Woraus wird Morgen gemacht sein? Ein Dialog, Stuttgart 2006, S. 127).